

**Hauptsatzung
der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“
vom 12.11.2019 (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) mit den §§ 52 Absatz 2 und 19 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429,433), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" folgende Hauptsatzung:

**§ 1
Mitgliedsgemeinden und Sitz**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ besteht aus folgenden Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde Alkersleben, Gemeinde Bösleben-Wüllersleben, Gemeinde Dornheim, Gemeinde Elleben, Gemeinde Elxleben, Gemeinde Osthausen-Wülfershausen und Gemeinde Witzleben.

(2) Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" ist in 99334 Amt Wachsenburg, OT Kirchheim, Mönchsgasse 81.

**§ 2
Dienstsiegel**

Das Dienstsiegel der Verwaltungsgemeinschaft trägt die Umschrift „Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg, Thüringen“ und zeigt das Wappen des Freistaates Thüringen.

**§ 3
Organe der Verwaltungsgemeinschaft**

(1) Die Organe der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ sind:

1. die Gemeinschaftsversammlung
2. der Gemeinschaftsvorsitzende

(2) Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden, den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und den Vertretern der Gemeinderäte.

(3) Den Vorsitz der Gemeinschaftsversammlung führt der Gemeinschaftsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 4

Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ nimmt alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden wahr.
- (2) Der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

§ 5

Gemeinschaftsvorsitzender

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung wählt einen hauptamtlich tätigen Gemeinschaftsvorsitzenden für die Dauer von 6 Jahren.
- (2) Die Bewerber für das Amt des Gemeinschaftsvorsitzenden werden grundsätzlich durch eine Stellenausschreibung ermittelt. Die Stelle des Gemeinschaftsvorsitzenden ist rechtzeitig vor der Wahl öffentlich mindestens im Thüringer Staatsanzeiger auszuschreiben. Die Gemeinschaftsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, allein den bisherigen Gemeinschaftsvorsitzenden zur Wahl zu stellen und deshalb von einer Stellenausschreibung absehen.
- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Verwaltungsgemeinschaft nach Außen, leitet die Gemeinschaftsversammlung, bereitet die Beratungsgegenstände der Gemeinschaftsversammlung vor, führt in ihr den Vorsitz und vollzieht deren Beschlüsse.
- (4) Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Aufgaben, die der Verwaltungsgemeinschaft durch Vorschriften außerhalb der Thüringer Kommunalordnung übertragen werden sowie die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 47 Abs. 1 und die laufenden Angelegenheiten nach § 47 Abs. 2 und 3 ThürKO. Ihm obliegt die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft; § 29 Abs. 3 ThürKO gilt entsprechend.

§ 6

Stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende

Die Gemeinschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei ehrenamtlich stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende auf die Dauer der Amtszeit ihres gemeindlichen Amtes.

§ 7

Entschädigung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung

- (1) Die Vertreter der Gemeinderäte nach § 3 Abs. 2 erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen bei den Gemeinschaftsversammlungen als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen.

(2) Die Vertreter der Gemeinderäte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschale von 10,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Der erste ehrenamtliche stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende erhält eine Entschädigung von monatlich 200,00 €.

(4) Der zweite ehrenamtliche stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende erhält eine Entschädigung von monatlich 200,00 €.

(5) Bei langfristiger Vertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden (ab 4 Wochen) erhält der erste oder der zweite ehrenamtlich stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende eine Entschädigung bis zur Höhe des Grundgehaltes des Gemeinschaftsvorsitzenden. Dabei sind die tatsächlich geleisteten Stunden der Vertretung zu Grunde zu legen. Die monatliche Entschädigung nach Absatz 3 und 4 wird auf die Entschädigung nach Satz 1 angerechnet.

§ 8

Entschädigung der hauptamtlichen Kommunalwahlbeamten

Der hauptamtliche Gemeinschaftsvorsitzende erhält auf der Grundlage von § 2 Abs.2 Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- €.

§ 9

Finanzierung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken.

(2) Die Höhe der Umlage ist für jedes Haushaltsjahr durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung in der Haushaltssatzung festzusetzen. Zahlungstermine sind jeweils der 15. des Monats mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages.

(3) Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen. Stichtag für die Bemessung der Einwohnerzahlen sind die statistischen Zahlen des Landesamtes für Statistik, die für die Berechnung der Schlüsselzuweisung des jeweiligen Haushaltsjahres zugrunde gelegt werden.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft "Riechheimer Berg" werden öffentlich im „Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg" bekannt gemacht.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung erfolgen durch Aushang an den Verkündungstafeln, wie sie in den Hauptsatzungen der Mitgliedsgemeinden festgelegt sind.

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.09.2011 außer Kraft.

Kirchheim, 12.11.2019


Diana Machalet
Gemeinschaftsvorsitzende

